

## NUTZUNGSBEDINGUNGEN - E-LADESTATION – ALTSTADT-TIEFGARAGE

Für die Nutzung der E-Ladestationen sowie der gekennzeichneten E-Ladeplätzen gelten ergänzend zu den geltenden Einstellbedingungen der Tiefgarage nachfolgende Bestimmungen:

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gekennzeichnete E-Ladeplätze mit E-Ladestation dürfen ausschließlich von Elektro- und Hybridfahrzeugen zum Zweck der Aufladung genutzt werden. Diese E-Ladeplätze stellen grundsätzlich keine Stellplätze dar, sondern dürfen nur für die Dauer des Ladevorganges genutzt werden (siehe Punkt 2, Abs 3 der Einstellbedingungen).
- (2) Der Garagenbetreiber stellt eine begrenzte Anzahl an E-Ladeplätzen mit E-Ladestationen zur Verfügung und garantiert daher nicht die Verfügbarkeit eines freien E-Ladeplatzes.

### 2 Ladegebühr

- (1) Für die Nutzung der E-Ladestation wird eine Ladegebühr laut den geltenden Tarifen verrechnet. Der jeweils gültige Ladetarif für die Nutzung der E-Ladestation (Stand: April 2021) beträgt € 0,06 pro Minute inkl. 20 % USt. Der Garagenbetreiber behält sich vor den Ladetarif anzupassen.
- (2) Die Höhe der vom Kunden zu entrichtenden Ladegebühr berechnet sich nach der Dauer der Nutzung der E-Ladestation (Ladetarif mal Dauer der Nutzung in Minuten). Der tatsächliche Stromverbrauch ist für die Berechnung der zu entrichtenden Ladegebühr nicht relevant.
- (3) Die Einstellgebühr für die Benützung der Abstellflächen (Kurzparkgebühr bzw. Dauerparkgebühr, siehe Punkt 5 der Einstellbedingungen) ist vom Kunden gleichzeitig mit der Ladegebühr am Kassenautomaten zu entrichten („1-Ticket-System“).
- (4) Die Bezahlung der Ladegebühr hat vor Ausfahrt durch den Kunden am Kassenautomaten zu erfolgen.

### 3 Sicherheit und Haftung

- (1) Die E-Ladestationen entsprechen den gültigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften. Der Garagenbetreiber ist berechtigt, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der E-Ladestation vorzunehmen.
- (2) Es dürfen vom Kunden nur Elektro- und Hybridfahrzeugen angeschlossen werden, die in einwandfreiem Zustand sind. Der KFZ-Eigentümer verpflichtet sich, die Herstellervorschriften sowie Bedienungsanleitung seines Fahrzeuges zu berücksichtigen und ist ausschließlich für die Einhaltung dieser verantwortlich. Der Kunde hat bei der Benutzung der E-Ladestation stets die erforderliche Sorgfalt walten zu lassen. Er hat sich vor Beginn der Nutzung über die richtige Bedienweise der E-Ladestation zu vergewissern.
- (3) Das Ladekabel und die entsprechenden Adapter sind vom KFZ-Inhaber beizustellen. Das Ladekabel muss sicher abgelegt werden, ohne dass dadurch eine Gefahr (zB. Stolpern, Nässe) oder Beschädigung (zB. Überfahren) entsteht. Jede erkennbare Beschädigung bzw. jeder Fehler an einer E-Ladestation ist dem Garagenbetreiber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Falle dürfen Ladevorgänge nicht begonnen werden bzw. sind bereits begonnene Ladevorgänge sofort zu beenden.
- (4) Die Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 4 der Einstellbedingungen gelten auch für die Nutzung der E-Ladestationen durch die Kunden.

#### 4 Abstellen und Entfernung des Fahrzeuges

- (1) Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Stellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch die für die Ladung von Elektrofahrzeuge gewidmete Stellflächen (E-Ladeplätze) unberechtigt benützt werden. Als unberechtigte Benützung der E-Ladeplätze gilt das Abstellen jeglicher Fahrzeuge (auch Elektro- und Hybridfahrzeuge) zu einem anderen als dem unter Punkt 1 Abs 1 der Einstellbedingungen E-Ladestation angeführten Zweck.
- (2) Im Falle einer unberechtigten Benützung der E-Ladeplätze im Sinne des Punkt 4 Abs 1 der Einstellbedingungen E-Ladestation ist der Garagenbetreiber zur Verrechnung einer verschuldensunabhängigen Pönalgebühr in der Höhe von EUR 100,00 berechtigt (siehe Punkt 6 Abs 1 der Einstellbedingungen). Außerdem bringt der Garagenbetreiber eine Mahnung am Fahrzeug an.
- (3) Verbleibt ein Fahrzeug trotzdem unberechtigterweise am E-Ladeplatz, so ist der Garagenbetreiber berechtigt nach Ablauf von 24 Stunden gerechnet ab dem Zeitpunkt des Anbringens der Mahnung am Fahrzeug, dieses auf Kosten und Gefahr des Kunden aus der Garage zu entfernen.